

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 102/09 S

L 9 SF 229/08 AS (Hessisches LSG)
S 19 AS 594/08 (SG Darmstadt)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

ARGE Darmstadt Zentrum für Existenzsicherung und Beschäftigung,
Groß-Gerauer-Weg 3, 64295 Darmstadt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k
und die Richterin Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Der Rechtsbehelf des Klägers gegen den Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom
28. Mai 2009 - L 9 SF 229/08 AS - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren gegen den vorbezeichneten Beschluss Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat in seinem vor dem Sozialgericht Darmstadt anhängigen Verfahren beantragt, den Richter am Sozialgericht H. sowie die ehrenamtlichen Richterinnen D. und R. wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat das Ablehnungsgesuch durch Beschluss vom 28. Mai 2009 als unzulässig verworfen. In dem Beschluss des LSG wurde darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Kläger wendet sich mit einem am 3. Juli 2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 25. Juni 2009 gegen den Beschluss des LSG und beantragt, ihm für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen.
- 3 Der vom Kläger als "Gegenvorstellung" bezeichnete Rechtsbehelf ist unzulässig. Er ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel zum BSG gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 4 Der Rechtsbehelf ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

